

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Hamburger Sternschnuppe“

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen “Hamburger Sternschnuppe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Der Verein soll die unmittelbare und mittelbare finanzielle sowie immaterielle Förderung und Unterstützung von krebskranken oder anderweitig schwer erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im stationären und ambulanten Bereich sowie die Förderung der medizinischen Versorgung und Verbesserung der psychosozialen Situation dieser Betroffenen unterstützen. Gefördert werden sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die infolge ihrer Krankheit auf Hilfe angewiesen oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage hilfsbedürftig sind. Der Verein möchte zum einen Institutionen, insbesondere Kinderkrankenhäuser bzw. Kinderstationen, und Sozialeinrichtungen, in denen Betroffene betreut werden, zum anderen Betroffene direkt unterstützen. Der Verein möchte sich zunächst auf andere Europäische Länder, insbesondere Rumänien, konzentrieren. Dabei sollen u.a. die Kontakte und Expertise von Herrn Priv.-Doz. Dr. med. Fabian Fehlauer zur Erfüllung des Vereinsziels genutzt werden. Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, sich um freiwillige Spenden zur Verwendung im Sinne der Vereinsziele auch bei außen stehenden oder Firmen zu bemühen.
- (3) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenden Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder

kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Unterstützung von Kinderkrankenstationen durch Sach- und Geldzuwendungen, beispielsweise Anschaffung benötigter medizinischer Geräte, Einrichtung oder von Spielzeug;
 - Unterstützung von Projekten einer Institutionen wie Einrichtung eines Spielzimmers für stationär behandelte Kinder oder Anschaffung von Außenspielgeräten.
 - Unterstützung von Kindern- und Jugendlichen mit chronischen gesundheitlichen Nachteilen, in Heimartigen Einrichtungen, sowie deren Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten.
 - Ermöglichung einer Behandlung erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland, insbesondere im Strahlencentrum Hamburg oder einem Kooperationspartnern, sofern eine entsprechende Behandlung im Herkunftsland der Betroffenen nicht optimal oder möglich ist;
 - Aufrechterhaltung und Pflege von Kontakten mit sozialen oder medizinischen Einrichtungen oder Personen im europäischen Ausland.
 - Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen im Rahmen des Aufenthaltes in Hamburg, auch hinsichtlich Betreuungsmaßnahmen, Reise, Unterkunft oder anderen Dingen des täglichen Lebens.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung; Verbot von Begünstigungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschlusses an den Vorstand zu richten ist.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und

der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Aufgaben nicht nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des/r Kassenprüfer/in nach Maßgabe von § 12,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Entscheidung über Satzungsänderungen nach Maßgabe von § 11,
 - Entscheidung über Auflösung des Vereins nach Maßgabe von § 13.
 -
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt.
- (5) Jede nach Maßgabe von Abs. 3 einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: Dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden. Dieser wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen oder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Durch die Vorstandstätigkeit entstandene Kosten werden den Mitgliedern des Vorstands ersetzt, sofern die Aufwendungen unmittelbar notwendig waren. Unangemessen hohe Kosten werden nicht ersetzt; im Zweifel hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Die Entscheidung über Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann über Satzungsänderungen nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der zur Abstimmung gestellte neue Satzungstext beigefügt waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen sämtlichen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Dunkelziffer e.V. der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, [Datum]

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

